

## **Satzung für den Sprengel-Reyter-Orden des h. R. Ingoldia (203)**

1. Der Sprengel-Reyter-Orden wurde vom Reyche Ingoldia gestiftet.
2. Zweck der Stiftung ist es, den Kontakt und den Zusammenhalt des Sprengels 14 der Schlaraffia zu fördern.
3. Das Aussehen des Sprengel-Reyter-Ordens wird vom Reyche Ingoldia festgelegt.
4. Der Sprengel-Reyter-Orden kann von allen Schlaraffen des Uhuversums erworben werden, die innerhalb von zwei Jahrungen, gerechnet ab dem 26. im Hornung a. U. 149, an mindestes einer Sippung aller Reyche des Sprengels 14 teilgenommen haben. Der Besuch zur Verleihung des Ordens in der Ingoldia zählt nicht. Der Nachweis des Einritts erfolgt auf einem Nachweisblatt, das beim Kantzler der Ingoldia angefordert werden kann, und wird vom jeweiligen Kantzler bestätigt.
5. Der Sprengel-Reyter-Orden wird nur an Ritter verliehen. Junker und Knappen, die die Erwerbskriterien erfüllt haben, bekommen den Sprengel-Reyter-Orden nach ihrem Ritter-schlag verliehen.
6. Der Sprengel-Reyter-Orden wird alle zwei Jahre ausschließlich im Reyche Ingoldia in einer extra angekündigten Sippung feierlich (gegen Erlag der Taxe in Höhe von € 50,--) verliehen und ist mit dem Titul „Sprengel-Reyter“ verbunden. Danach beginnt jeweils eine neue Zweijahresfrist, in der alle Reyche des Sprengels zu besuchen sind.
7. Der Anspruch auf den Sprengel-Reyter-Orden muss spätestens 1 Mond vor der Verleihungssippung beim Kantzler des Reyches Ingoldia schriftlich unter Beifügung des Nachweises, dass die Kriterien erfüllt sind, beantragt werden.
8. Werden die erforderlichen Kriterien für den Erhalt des Sprengel-Reyter-Ordens zum wiederholten Male erfüllt wird dies jedes Mal mit einer taxfreien Plakette am Sprengel-Reyter-Orden gekennzeichnet.
9. Änderungen der Satzung beschließt ausschließlich das Stifterreych Ingoldia in Abstimmung mit dem Sprengelvorsitzenden. Der Sprengelvorsitzende besitzt nur ein Vorschlagsrecht aber keinerlei Einspruchs-, Vetorechte o. ä..